

Gejewint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 287.

Leipzig, Mittwoch den 13. December.

1871.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrich'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nurhaar gegeben.)

Hammerich in Altona.

13319. Frohmann's, J., ausführliches Lehrbuch der Algebra. 7. Aufl. gr. 8.
* 1 f

Hinrich'sche Buchh., Verl. & Co. in Leipzig.

13320. Siebenhaar, E., Commentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche f. das
Königr. Sachsen. Neue Ausg. der 2. Aufl. 6. u. 7. Lfg. gr. 8. à * 2 1/2 f
Krebs-Schmitt in Frankfurt a. M.

13321. † Notiz-Blätter zum Gebrauch f. Kanzleien, Gerichtsstellen, Anwälte,
Rentämter, Comptoirs &c. f. 1872. gr. 8. * 4 N

13322. † Rittweger, F., der französisch-deutsche Krieg 1870. 31. Lfg. 4. 3 1/2 N
Leuckart in Leipzig.

13323. Ambros, A. W., bunte Blätter. Skizzen u. Blätter f. Freunde der
Musik u. der bildenden Kunst. 8. * 1 1/2 f

Leuckart in Leipzig ferner:

13324. Freudenberg, G. G., Aus dem Leben e. alten Organisten. Nach dessen
hinterlass. Papieren bearb. u. hrsg. v. W. Biol. 2. Aufl. 8. * 1 1/2 f

Mühlmann in Halle.

13325. Mathesius, M., Dorf- u. Stadgeschichten. 3. Aufl. 8. 1 f

13326. — Langenstein u. Boblingen. Eine Erzählg. 6. Aufl. 8. 24 N

Palm & Enke in Erlangen.

13327. Sammlung v. Entscheidungen d. obersten Gerichtshofes f. Bayern in
Gegenständen d. Civilrechtes u. Civilprozesses. 1. Bd. 3. Hft. Ver.-8.
* 2 1/2 f

13328. — von Entscheidungen d. obersten Gerichtshofes f. Bayern in Gegen-
ständen d. Strafrechtes u. Strafprozesses. 1. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 1 1/2 f

S. A. Perthes in Gotha.

13329. Gramer, H., biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen
Gräcität. 2. Aufl. gr. 8. * 4 f

Spaemann'sche Verlagsbuchh. in Oberhausen.

13330. Hollenberg, W. A., Beiträge zur christlichen Erkenntniß f. die gebildete
Gemeine. gr. 8. 1 1/2 f

Nichtamtlicher Theil.

Ein internationaler Vertrag mit Russland

vom Standpunkt der Moskauer Zeitung.

Der Dörptschen Zeitung entnehmen wir folgende Mittheilung:

„Über internationale Conventionen zum Schutz literarischen und
künstlerischen Eigenthums bringt die Moskauer Zeitung einen charak-
teristischen Artikel, in welchem sie sich mit aller Entschiedenheit in
Bezug auf Russland gegen solche Conventionen und namentlich gegen
eine Convention zwischen Russland und Deutschland ausspricht. Die
Mosk. Ztg. betrachtet die Sache nur vom Standpunkte des Vor-
theils, d. h. sie untersucht, ob durch das Fehlen einer Convention
auch ebenso viel Russen wie Deutsche in ihren Eigenthumsrechten
beeinträchtigt werden, und kommt dann zu dem Resultat, daß —
weil russische Bücher fast gar nicht in Deutschland gelesen werden,
deutsche dagegen in Russland in großer Zahl, und weil deshalb Russ-
land einen großen Vorteil von der Verleihung des Eigenthumsrechts
deutscher Autoren von Büchern und Musikwerken, einen verschwin-
dend geringen Vorteil aber von dem Schutz des Eigenthumsrechts
russischer Autoren in Deutschland haben würde — eine Convention,
zu deren Abschluß gegenwärtig Verhandlungen gepflogen werden sol-
len, durchaus zu verhorresciren sei. Die mit Belgien und Frank-
reich abgeschlossenen literarischen Conventionen hätten bereits genug-
sam bewiesen, daß nur die französischen und belgischen Autoren
daraus Nutzen gezogen haben, denn zur Beeinträchtigung des Eigen-
thumsrechtes russischer Autoren in Frankreich und Belgien habe sich

Achtunddreißiger Jahrgang.

fast gar keine Gelegenheit geboten. Die Mosk. Ztg. will dem Staate
gegenüber, welcher eine literarische Convention mit Russland ab-
schließen will, als entscheidend für die Sache nur die Fragen genau
untersucht wissen, ob man in dem Staate auch russische Bücher liest,
ob die russische Sprache auch in den Schulen getrieben werde, ob
überhaupt russische Autoren dort in ihrem Eigenthumsrecht beein-
trächtigt werden können; ist dies nicht, oder doch in sehr geringem
Maße der Fall, dann liegt für die Mosk. Ztg. auch gar kein Grund
vor, dem Eigenthumsrecht ausländischer Autoren in Russland Ach-
tung zu verschaffen.“

Die Dörptsche Zeitung fügt diesem Referate über einen Leit-
artikel der Moskauer Zeitung Folgendes hinzu:

„Die Mosk. Ztg. versucht in diesem Leitartikel den Beweis
zu führen, Russland könne kein Interesse haben, einen Vertrag über
den Schutz des literarischen Eigenthums abzuschließen. Dieselbe be-
gründet diesen Satz durch Zahlen, die sie dem offiziellen Bericht des
Handelsdepartements entnimmt.

Es wurden Bücher, Landkarten, Noten im Jahre	ausgeführt für	eingeführt für
1866	104,097 R.	465,143 R.
1867	168,813 "	464,765 "
1868	128,649 "	1,103,380 "
1869	106,428 "	996,400 "
1870	83,714 "	1,153,082 "

„Die Mosk. Ztg. bemerkt zu diesen Zahlen, daß in denselben

593